



Amtsgericht Charlottenburg
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 210 C 59/18

verkündet am : 31.05.2018

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

die Frau [REDACTED]
[REDACTED] 12587 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] 12587 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 210, auf die mündliche Verhandlung vom 26.04.2018 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 1.000,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. November 2016 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. November 2016 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. November 2016 zu zahlen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz wegen behaupteter Urheberrechtsverletzungen im Internet.

Die Klägerin ist die Inhaberin der Verwertungsrechte an dem Film [REDACTED]

Die Klägerin beauftragte die Firma ipoque GmbH, mittels des „Peer-to-Peer-Forensic-Systems“ mit der Ermittlung von Rechtsverletzungen auf Tauschbörsen im Internet. Nach deren Ermittlungen erfolgte ein Angebot zum Download des bezeichneten Films in der Zeit vom [REDACTED] um [REDACTED] Uhr bis zum [REDACTED] um [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED]

Der Internet-Provider Kabel Deutschland teilte der Klägerin auf der Grundlage eines entsprechenden Gestattungsbeschlusses des Landgerichts München I vom [REDACTED] (Anlage K 4-1 zur Anspruchs begründung vom 31. Januar 2018, Bl. 43 ff. der Akten) mit, dass die bezeichnete IP-Adresse am [REDACTED] von [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr dem Internetanschluss der Beklagten zugeordnet war (Anlage K 4-1 zur Anspruchs begründung vom 31. Januar 2018, Bl. 42 der Akten).

Die Klägerin mahnte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] (Anlage K 4-1 zur Anspruchs begründung vom 31. Januar 2018, Bl. 35 ff. der Akten) wegen der Rechtsverletzung am [REDACTED] von [REDACTED] Uhr ab und bot ihr an, die Angelegenheit durch Zahlung eines Betrages in Höhe von 315,00 € beizulegen. Die Beklagte gab mit Schreiben vom [REDACTED] eine Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin trägt vor,

die Beklagte sei ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, da kein konkreter Vortrag zu konkreten Zugriffsmöglichkeiten anderer Personen zum Zeitpunkt der Rechtsverletzungen und auch kein Vortrag zu Nachforschungen seitens der Beklagten erfolgt seien.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 18. November 2016 zu zahlen.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. November 2016 zu zahlen.
3. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. November 2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

die Beklagte, welche im [REDACTED] Jahre alt war, habe die Rechtsverletzungen nicht begangen und habe im Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzungen bereits geschlafen. Sie habe zu keinem Zeitpunkt den streitgegenständlichen Film oder Tauschbörsensoftware auf ihrem Computer gehabt. Sie verfüge über keine E-Mail-Adresse und benutze das Internet gar nicht. Hierfür hat die Beklagte Beweis angetreten durch Vernehmung ihres Ehemanns, Herrn [REDACTED] als Zeugen (Bl. 158 der Akten). Die Beklagte sei erst ab September 2017 unter der Anschrift [REDACTED] wohnhaft und habe bis dahin unter der Anschrift [REDACTED] Berlin gewohnt. In der Zeit vom [REDACTED] hätten sich vier Austauschschüler aus Frankreich zwischen 14 und 17 Jahren in ihrem Haus aufgehalten, welche über die Agentur [REDACTED] vermittelt worden seien. Die Beklagte habe den Schülern die Nutzung ihres Internetanschlusses gestattet, sie aber zuvor ausdrücklich belehrt, dass sie keine Daten aus dem Internet herunterladen sollten. Aufgrund der Unzeit der Rechtsverletzung müsse einer der vier Schüler die Rechtsverletzung begangen haben; die Namen der Schüler seien der Beklagten nicht mehr erinnerlich. Auch die Vermittlungsagentur kenne die Namen nicht, da die Verträge lediglich mit den französischen Schulen abgeschlossen worden seien. Die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzes sei überzogen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte nach § 97 Absatz 1, Absatz 2 UrhG einen Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 1.000,00 € sowie auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von insgesamt 215,00 €.

Nach dem Vortrag der Parteien steht es zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte bezüglich der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen bezüglich des Films [REDACTED] als Täterin haftet.

Nach den allgemeinen Grundsätzen obliegt es zwar der Klägerin darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die Beklagte als Täterin haftet (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2012 – IZR 74/12, GRUR 2013, 512 ff. – *Morpheus*). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist auch bereits dann „eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten“ (BGH, Urteil vom 08. Januar 2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657 ff. – *BearShare*). Die Beklagte trägt als Anschlussinhaberin jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine sekundäre Darlegungslast des Inhalts, dass sie vortragen muss, „ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen“ (BGH, a. a. O.).

Es reicht hingegen nicht, wenn die bloße theoretische Möglichkeit des Zugriffs vorgetragen wird, sondern, es muss vorgetragen werden, „welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des

Anschlussinhabers zu begehen." (BGH, Urteil vom 30. März 2017 – I ZR 19/16- Loud, zitiert nach juris). Dies bedeutet, dass der Vortrag dazu führen muss, dass ein abweichender Geschehensablauf und die Täterschaft einer konkreten anderen Person, mithin einer namentlich benannten Person, ernsthaft in Betracht kommen.

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Beklagten nicht. Denn sie hat bereits nicht vorgetragen, welche konkreten anderen Personen als Täter ernsthaft in Betracht kämen. Der Vortrag der Beklagte erschöpft sich vielmehr darin, dass vier – namentlich nicht benannte - französische Schüler im allgemeinen Zugriff auf den Internetanschluss gehabt hätten.

Der Vortrag zu der bloßen allgemeinen Zugriffsmöglichkeit namentlich nicht benannter – und für die Klägerin auch nicht identifizierbarer - Personen reicht jedoch nicht aus. Denn in einem solchen Fall ist für die Rechtsinhaberin eine effektive Verfolgung der Rechtsverletzung praktisch unmöglich, da die Identität des Verletzers nicht geklärt werden kann. Würde dies ausreichen, würde ein Schutz des urheberrechtlichen Eigentumsrechts regelmäßig vereitelt (vgl. BGH, Urteil vom 30. März 2017 – I ZR 19/16- Loud, zitiert nach juris).

Sofern die Beklagte vorträgt, die Namen der Schüler seien ihr nicht erinnerlich und auch nicht zu ermitteln, ist dieser Vortrag nicht nachvollziehbar. Der Beklagten war seit Erhalt der Abmahnung, mithin seit Anfang Juni [REDACTED] bekannt, dass Rechtsverletzungen von ihrem Internetanschluss begangen wurden als – nach ihrer Behauptung – vier französische Schüler für vier Tage bei ihr gewohnt haben. Dass sie, wenn eine Rechtsverletzung von deren Seite für sie so naheliegend war, nicht zu diesem Zeitpunkt die Namen und die genauere Herkunft, welche ihr die Vermittlungsagentur mitgeteilt haben dürfte, nicht notiert oder von der Vermittlungsagentur in Erfahrung gebracht hat, ist nicht glaubhaft und nicht nachvollziehbar.

Auch der Vortrag, dass der Vermittlungsagentur die Anschriften nicht bekannt gewesen seien, ist schwer nachzuvollziehen. Denn bei minderjährigen Schülern muss auch die Agentur über die Namen und Anschriften der Sorgeberechtigten verfügt haben, um im Notfall in Kontakt treten zu können; selbst wenn tatsächlich nur die jeweiligen Schulen bekannt gewesen wären, wären die Anschriften der jeweiligen Schüler über diese zu ermitteln gewesen. Die Beklagte trägt aber nicht einmal vor, ob und wann sie welche Nachforschungen betrieben haben will.

Der seitens der Beklagten behauptete Umstand, dass sie während der Tatzeiten ortsabwesend gewesen sei, kann als wahr unterstellt werden. Denn es ist gerichtsbekannt, dass ein Angebot zum Download im Internet bereits zuvor in Gang gesetzt werden kann. Denn erfasst und dokumentiert werden lediglich die Zeitpunkte, in denen ein Werk in der Tauschbörse angeboten wurde und der Client des „Peer-to-Peer-Forensic-Systems“ zufällig Kontakt mit dem anbietenden Client hatte. Dass die Beklagte unter der Anschrift [REDACTED] nicht gemeldet gewesen sei, ist unerheblich. Denn zumindest wurde im Zeitpunkt der Rechtsverletzungen ein Internetanschluss unter dem Namen der Beklagten unter dieser Anschrift betrieben. Da die Beklagte nach ihrem eigenen Vortrag die Räume in der [REDACTED] sowie den dortigen Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzungen auch den Austauschschülern zur Nutzung überlassen haben will, übte sie auch nach ihrem eigenen Vortrag zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung die Herrschaft über die Räume und den Internetanschluss aus, was als ausreichend anzusehen ist, um die Grundsätze über die Vermutung der Haftung des Anschlussinhabers anzuwenden.

Gegen die Höhe des verlangten Schadensersatzes von 1.000,00€ im Wege der Lizenzanalogie bestehen angesichts des Umstandes, dass es sich um einen populären Film mit einem hohen Marktwert handelt, keine Bedenken. Bei der Berechnung ist weiter darauf abzustellen, wie die Vermögenslage des Rechtsverletzers beschaffen wäre, wenn er die Lizenz ordnungsgemäß erworben hätte; zudem ist in die Berechnung einzubeziehen, dass der Film durch das unberechtigte Downloadangebot einer unbegrenzten Anzahl von Personen zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

Dass die Dauer der Rechtsverletzung nur mit etwa vier Minuten dokumentiert wurde, ändert hieran nichts. Denn durch das von dem Internetanschluss der Beklagten hochgeladene Angebot zum Download des bezeichneten Films, wurden die Rechte der Klägerin an dem Film verletzt (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I, zitiert nach juris).

Die Klägerin hat gegen die Beklagte weiter einen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 215,00 € auf der Grundlage eines Streitwerts von 2.000,00 €, welcher sich aus dem in dem Abmahnschreiben zu Grunde gelegten Schadensersatzanspruch und dem Unterlassungsstreitwert zusammensetzt. Die Abmahnung ist berechtigt erfolgt. Der zu Grunde gelegte Unterlassungsstreitwert in Höhe von 1.000,00 € ist gemäß § 97a Absatz 3 Satz 2 UrhG korrekt.

Die Zinsansprüche haben ihren Grund in §§ 288 Absatz 1, 286 Absatz 2 Nr. 1, 280 Absätze 1 und 2 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihren Grund in §§ 91, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das Einlegen der Berufung und die Begründung.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin**

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.
Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich zu **begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 01.06.2018



Justizhauptsekretär

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

180606 249 8

Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin nur bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei Geldhinterlegungen ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.